

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Möller, Dr. Schneider, Dr. Jahn (Münster), Herkenrath, Günther, Dr.-Ing. Kansy, Magin, Frau Roitzsch, Ruf, Sauter (Epfendorf), Zierer, Francke (Hamburg), Dr. Götz, Hauser (Bonn-Bad Godesberg), Milz, Freiherr von Schorlemer, Dr. Schroeder (Freiburg), Seehofer, Straßmeir, Frau Dr. Wisniewski, Dr. Bötsch, Borchert, Dr. Dregger, Frau Geiger, Hauser (Krefeld), Höffkes, Frau Hoffmann (Soltau), Krey, Kroll-Schlüter, Lowack, Frau Dr. Neumeister, Dr. Oldenrog, Dr. Pinger, Tillmann, Dr. Warnke, Würzbach und der Fraktion der CDU/CSU**

— Drucksache 9/724 —

**Erschließungsbeitragspflicht zur Herstellung von Kinderspielplätzen**

*Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau – RS I 2 – R 15 – hat mit Schreiben vom 21. August 1981 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

*Einleitung*

Kinderspielplätze gehörten nach der Rechtsprechung auch schon vor Inkrafttreten der Novelle zum Bundesbaugesetz (BBauG) am 1. Januar 1977 zu den beitragspflichtigen Erschließungsanlagen, wenn sie den Charakter einer Grünanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 3 BBauG hatten oder Bestandteil einer solchen Anlage waren. Nur in den Fällen, in denen ein Bezug zu einer Grünanlage nicht gegeben war, entfiel die Möglichkeit, den Aufwand für den Kinderspielplatz als erschließungsbeitragspflichtig zu behandeln. Durch die Novelle zum Bundesbaugesetz von 1976 wird nunmehr eindeutig geregelt, daß Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete unabhängig von ihrer Begrünung als beitragsfähige Erschließungsanlage gelten. Diese Regelung ist auf Vorschlag des Bundesrates in das Bundesbaugesetz mit Zustimmung aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien eingefügt worden, um den Gemeinden die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, öffentliche Kinderspielplätze zu errichten, zu erleichtern. Die gestellten Fragen beziehen sich auf die selbständigen Kinderspielplätze i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BBauG.

Wie zu Frage 2 dargelegt, gehört die Ausführung auch dieser Vorschrift zum Aufgabenbereich der Länder. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird unabhängig von der Beantwortung der Kleinen Anfrage die Länder bitten, die Problematik in der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder zu erörtern. Falls sich zusätzliche Gesichtspunkte ergeben, wird hierüber ergänzend berichtet.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Kinderspielplätze gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 4 BBauG in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereitet, welcher Art sind diese Schwierigkeiten hauptsächlich?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Herstellung von Kinderspielplätzen in bereits bebauten Gebieten gewisse Schwierigkeiten bereitet. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um Probleme der räumlichen Abgrenzung von Abrechnungsgebieten und um die Verteilung der Kosten. Die städtebaulichen Aktivitäten haben sich inzwischen stärker auf bebaute Ortslagen verlagert. Daraus sind gewisse Vollzugsprobleme im Bereich der Beitragserhebung entstanden; insbesondere kann in bestimmten Fällen die räumliche Abgrenzung eines Abrechnungsgebiets in bebauten Ortslagen erheblich schwieriger sein als in Neubaugebieten. Es kann davon ausgegangen werden, daß mit zunehmender Erfahrung diese Schwierigkeiten entfallen werden. Die Beitragserhebung kann auch dadurch erleichtert werden, daß der beitragsfähige Erschließungsaufwand für Kinderspielplätze nach den von der Gemeinde gebildeten Einheitssätzen ermittelt wird (§ 130 Abs. 1 BBauG). Hierdurch werden die Beitragspflichtigen auch bei unterschiedlichem Ausbaustandard von Kinderspielplätzen gleichmäßig belastet. Schließlich kann die Gemeinde ihren Eigenanteil höher ansetzen als bei sonstigen Erschließungsanlagen.

2. Welche Maßnahmen sind im einzelnen getroffen worden, um eine reibungslose und einheitliche Anwendung der Vorschrift sicherzustellen?

Nach dem Grundgesetz führen die Länder das Erschließungsbeitragsrecht des Bundesbaugesetzes in eigener Verantwortung aus. Unmittelbar nach Verkündung der Novelle zum Bundesbaugesetz von 1976 haben die Länder zur Anwendung der Vorschrift des § 127 Abs. 2 Nr. 4 Richtlinien erlassen und Hinweise gegeben. Darüber hinaus hat z. B. das Land Nordrhein-Westfalen Richtlinien für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Kinderspielplätze auch in den Runderlaß des Innenministers vom

29. März 1978 „Hinweise für die Planung von Spielflächen“ (MinBl. 1978, S. 649 f.) aufgenommen.

3. Welche Anlagen sind im einzelnen als Kinderspielplatz zu bewerten; fallen beispielsweise auch Bolzplätze, die nicht Teil einer Spielplatzanlage sind, unter diesen Begriff; gibt es über den Begriff „Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete“ eine gefestigte Rechtsprechung?

Kinderspielplätze im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 4 BBauG sind nur öffentliche Anlagen. Zu ihnen gehören nicht die Kinderspielplätze, die aufgrund bauordnungsrechtlicher Vorschriften als private Anlagen auf den Baugrundstücken herzustellen sind.

Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze richten sich in den meisten Ländern nach den jeweiligen Kinderspielplatzgesetzen (z. B. Niedersächsisches Gesetz über Spielplätze vom 6. Februar 1973 – GVBl. S. 29) oder nach ministeriellen Erlassen (vgl. zu Nordrhein-Westfalen den zu Frage 2 genannten Erlaß). Wesentliche Hinweise für die Ausstattung und Gestaltung der Kinderspielplätze enthält auch die DIN 18 034. Auch Bolzplätze gehören zu den Kinderspielplätzen; diese kommen allerdings nur für bestimmte Altersgruppen in Betracht.

Nach § 127 Abs. 2 Nr. 4 BBauG sind nur die innerhalb der Baugebiete liegenden Kinderspielplätze beitragsfähige Erschließungsanlagen. Aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ergibt sich, daß z. B. ein in einem außerhalb der Baugebiete gelegenen Gelände angelegter Spielplatz keine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 4 BBauG ist. Der Kinderspielplatz muß vielmehr innerhalb der Grenzen des – sei es auch am Rande – Baugebietes liegen. Für Kinderspielplätze gilt insoweit nichts anderes als auch für selbständige Parkflächen und Grünanlagen, die auch nur dann beitragsfähige Erschließungsanlagen sind, wenn sie innerhalb der Baugebiete liegen.

4. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sind Kinderspielplätze in bebauten Gebieten, insbesondere im nicht geplanten Innenbereich erschließungsbeitragsfähig und -pflichtig?

Auch für Kinderspielplätze gilt § 129 Abs. 1 BBauG, so daß die Beitragspflicht nur besteht, soweit die Anlage eines Kinderspielplatzes zur Nutzung der Bauflächen erforderlich ist. Der Kinderspielplatz muß also in einer gewissen räumlichen Beziehung zu den umliegenden Grundstücken stehen, wenn diese von ihm einen Vorteil im Sinne des Beitragsrechts haben sollen. Überflüssig und damit nicht erforderlich i. S. d. § 129 Abs. 1 BBauG können beispielsweise Kinderspielplätze – etwa Kleinkinderspielplätze – in einem Gebiet sein, in dem sich nur Einfamilienhäuser mit Gärten befinden, die den Kindern dieses Gebiets ausreichend Gelegenheit zum Spielen bieten, oder in dem sich in ausreichen-

der Zahl private Kinderspielplätze befinden. Kinderspielplätze von überörtlicher Bedeutung, denen ein dieser Bedeutung entsprechender Einzugsbereich zugeordnet ist, können ebenfalls nicht als beitragsfähige Anlagen im Sinne des § 127 BBauG klassifiziert werden.

Kinderspielplätze nach § 127 Abs. 2 Nr. 4 BBauG müssen innerhalb des Baugebiets liegen, also im Bereich des Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Voraussetzung für die Beitragspflicht ist damit nach § 125 BBauG, daß sie im Bebauungsplan festgesetzt sind oder sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BBauG) befinden.

5. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang hält die Bundesregierung die Erneuerung und Erweiterung bestehender Kinderspielplätze für erschließungsbeitragsfähig und -pflichtig?

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt nach § 128 Abs. 1 Satz 1 BBauG nur die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage. Spätere Maßnahmen, wie Verbesserungen, Erweiterungen usw. gehören nicht mehr zum Erschließungsaufwand und berechtigen daher die Gemeinde nicht, dafür Erschließungsbeiträge nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes zu erheben. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Gemeinden die Kosten dieser Maßnahmen allein tragen müßten. Das Bundesbaugesetz bestimmt vielmehr ausdrücklich, daß das Recht der Gemeinde, aufgrund von Landesrecht Beiträge für Verbesserungen oder Erweiterungen von Erschließungsanlagen zu erheben, unberührt bleibt (§ 128 Abs. 2 BBauG). Zu den Verbesserungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Erneuerungsmaßnahmen. Einschlägig sind die Kommunalabgabengesetze der Länder.

6. Welche Kriterien sind der räumlichen und gebietlichen Zuordnung der Kinderspielplätze bei der Abgrenzung von Abrechnungsgebieten zugrunde zu legen; wie kann insbesondere in dicht bebauten Gebieten vermieden werden, daß ein Grundstück bei sich überschneidenden Einzugsbereichen mehrfach für Kinderspielplätze, die möglicherweise noch dazu mit einem unterschiedlichen Aufwand hergestellt wurden, belastet wird; teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß jeweils ein Grundstück nur für einen Spielplatz belastet werden kann?

Die Erschließung eines Grundstücks durch einen Kinderspielplatz setzt eine räumlich nahe Beziehung des Grundstücks zur Anlage voraus. Als Abgrenzungskriterium kommt der Einzugsbereich für den Kinderspielplatz in Betracht. Starre Grenzen lassen sich insoweit nicht festlegen. Für Grünanlagen hat das Bundesverwaltungsgericht eine Entfernung von etwa 200 m im Regelfall zugrunde gelegt. Auf Kinderspielplätze lassen sich für Grünanlagen maßgebende Werte nicht ohne weiteres übertragen. Hier kommt es insbesondere auf die Art und Zweckbestimmung des jeweiligen Spielplatzes (Spielplatz für Kleinkinder, Abenteuerspielplatz, Bolzplatz) an. Der zur Frage 2 zitierte Runderlaß des

Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen hält im Regelfall eine Entfernung von 500 m für die Festlegung des Abrechnungsgebiets bei Spielbereichen, die bestimmten Wohngebieten zugeordnet sind, für sachgerecht. Für den sog. Spielbereich C (Versorgungsfunktion für einen Wohnblock oder eine Hausgruppe) wird eine Entfernung von 200 m genannt. Das Abrechnungsgebiet bedarf allerdings deutlich sichtbarer Abgrenzungen, wie sie etwa in Straßen gesehen werden können.

Überschneidende Einzugsbereiche sind zwar denkbar, können jedoch durch entsprechende Abgrenzungen der Abrechnungsgebiete vermieden werden. Sollten sich in seltenen Ausnahmefällen Abrechnungsgebiete überschneiden, kann von der Erhebung des Erschließungsbeitrages nach § 135 Abs. 5 BBauG abgesehen werden.

7. Welche Grundstücke eines Gebiets sind im einzelnen für die Herstellung von Kinderspielplätzen erschließungsbeitragspflichtig, sind z. B. auch solche Grundstücke heranzuziehen, die wegen ihrer Nutzung (z. B. gewerbliche Nutzung) keinen Vorteil von einem Kinderspielplatz haben?

Voraussetzung für die Erschließungsbeitragspflicht ist, daß der Kinderspielplatz einen Erschließungsvorteil für die Grundstücke innerhalb des Spielplatzbereichs darstellt. Das ist bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, zweifellos der Fall. Grundstücke dagegen, die einer Wohnnutzung nicht zugänglich sind, können zur Beitragspflicht nicht herangezogen werden.

8. In welchem Verhältnis steht die Vorschrift des § 127 Abs. 2 Nr. 4 BBauG zu landesrechtlichen Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts, nach denen gleichfalls Beiträge zu den Kosten für die Herstellung öffentlicher Kinderspielplätze erhoben werden können?

Zu den Kosten für die Herstellung öffentlicher Kinderspielplätze i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BBauG sind bis zum Inkrafttreten der Novelle zum Bundesbaugesetz von 1976 nicht selten Beiträge auf Grund der landesrechtlichen Kommunalabgabengesetze erhoben worden. Nachdem der Bundesgesetzgeber die Beitragspflicht für diese Anlagen im Rahmen des Erschließungsrechts abschließend geregelt hat, ist insoweit für landesrechtliche Beiträge (auf die Antwort zu Frage 5 wird Bezug genommen) kein Raum mehr.

9. Inwieweit hält die Bundesregierung die von den Eigentümern entrichteten Beiträge zur Herstellung von Kinderspielplätzen nach dem Miethöhegesetz für umlagefähig?

Nach § 3 des Miethöhegesetzes darf der Vermieter die Kosten baulicher Maßnahmen, die die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern, und die Kosten baulicher Änderungen, die er

nicht zu vertreten hat, in Höhe von 11 v. H. auf die jährliche Miete aufschlagen. Ob ein solches Mieterhöhungsrecht auch in den Fällen besteht, in denen der Vermieter zu Beiträgen für eine von der Gemeinde durchgeführte Maßnahme herangezogen wird, ist in der Literatur streitig. Obwohl der Wortlaut des Gesetzes diesen Fall nicht erfaßt, wird zum Teil unter Hinweis auf den Zweck des § 3 des Miethöhegesetzes eine entsprechende Anwendung der Vorschrift befürwortet. Der Klärung dieser Frage durch die Gerichte soll von der Bundesregierung nicht vorgegriffen werden.



---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0172-6838